



## Albert-Schweitzer-Schule

### Primarstufe

Schillerstraße 11  
49477 Ibbenbüren

Tel. 05451/3414 Fax: 05451/745609

Homepage: [www.assibb.de](http://www.assibb.de)

E-Mail: [Albert-Schweitzer-GS-ibb@t-online.de](mailto:Albert-Schweitzer-GS-ibb@t-online.de)

### offene Ganztagschule

Tel. 05451/5439703 Fax: 05451/5439704

E-Mail: [OGGS.A-Schweitzer@gmx.de](mailto:OGGS.A-Schweitzer@gmx.de)

Ibbenbüren, den 07.10.2020

Liebe Eltern der Albert – Schweitzer – Schule,  
die letzten Wochen waren eine große Herausforderung für Schüler, Eltern und Lehrer. Zum Glück war der Wettergott oft auf unserer Seite, sodass das ständige Lüften, die gestaffelten Pausenzeiten und die Sportstunden im Freien gut umsetzbar waren. Sie, liebe Eltern, haben unsere Arbeit besonders dadurch unterstützt, indem Sie Ihre Kinder bei auftretenden Erkältungssymptomen immer erst zu Hause beobachtet haben. Dafür möchte ich Ihnen ganz herzlich danken.

Am 01.10.2020 tagte die Schulkonferenz, in der Frau Hergemöller, Frau Freye und Frau Mudrack als Elternvertreterinnen und Frau Vieth, Frau Hoppe und Frau Kortkamp als Lehrervertreterinnen anwesend waren. Folgende Beschlüsse haben wir gefasst:

#### Papiergeld

- **Papiergeld, folgender Beschluss wurde gefasst:** Das Papier-, Bastel-, und Wassergeld (TRINX – Quelle) wird jeweils pro Schulhalbjahr eingesammelt. Da die TRINX-Quelle momentan nicht genutzt werden kann, hat die Schulkonferenz einstimmig entschieden, dass nur **4 Euro** pro Halbjahr eingesammelt werden.

#### Schulentwicklungsarbeit

- Am **09.11.2020** findet ein pädagogischer Tag zum Thema „Lernprozesse auch aus der Ferne zielführend begleiten – Kombination Präsenz- und Distanzunterricht“ statt.

**An diesem Tag haben die Kinder unterrichtsfrei.**

#### Projekt „Schulsong der ASS“

- Frau Mudrack und Herr Dorenkamp haben einen Schulsong für unsere Schule geschrieben, der mit allen Kindern der Albert-Schweitzer-Schule einstudiert und aufgenommen werden soll. Momentan hören die Kinder den Song in der Klasse und gehen zum Proben nach draußen. Nach den Ferien werden die Stimmen der Kinder in Kleingruppen vertont. Selbstverständlich werden wir die Vorschriften der Coronaverordnung (3m Abstand, Desinfektion der Mikrofone, Durchlüften des Raumes) bei den Aufnahmen einhalten. Wir freuen uns sehr, dass Herr Dorenkamp und Frau Mudrack das Projekt mit unseren Schülern trotz des großen Zeitaufwandes durchführen. Herzlichen Dank! Weitere Informationen zu diesem Projekt erhalten Sie nach den Herbstferien auch auf unserer Homepage.
- **„Mein Körper gehört mir“ – Präventionsprojekt**  
Der Elterninformationsabend zu diesem Projekt findet voraussichtlich am 16.11.2020 statt.

Liebe Eltern, bitte achten Sie darauf, dass Ihre Kinder in **warmer Kleidung** nach den Herbstferien in die Schule kommen. Auch in der kalten Jahreszeit müssen die Räume regelmäßig gelüftet werden.

**Ich wünsche Ihnen und Ihren Kindern schöne Ferien!**

Bleiben Sie gesund!

Herzliche Grüße

*Heike Schöpfer*

**Bitte beachten Sie auf der Rückseite die Vorgaben des Ministeriums!**

## **Informationen zu Verpflichtungen bei der Rückkehr nach Deutschland sowie schulrechtlichen und dienstrechtlichen Konsequenzen**

„Bei der Einreise aus einem Risikogebiet nach Deutschland (Reiserückkehr) gelten besondere Regelungen, aus denen sich wichtige Verpflichtungen – auch für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder alle anderen an Schulen tätigen Personen – ergeben.

Private Reisen in Risikogebiete bedürfen aktuell einer besonderen Planung und Umsicht; ggfs. müssen bestehende Planungen aufgrund geänderter rechtlicher Vorgaben oder medizinischer Einschätzungen auch kurzfristig geändert werden. Die Situation kann sich täglich ändern und muss im Blick gehalten werden. Bei einer Einreise aus einem Risikogebiet ist die aktuelle Coronaeinreiseverordnung (CoronaEinrVO) des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. Derzeit gilt diese in der Fassung vom 19.09.2020.

Wichtigste Verpflichtungen nach der CoronaEinrVO sind die Quarantänepflicht (§ 3 CoronaEinrVO) sowie die Meldepflichten beim zuständigen Gesundheitsamt (§ 2 CoronaEinrVO). Verstöße gegen diese Pflichten können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden (§ 5 CoronaEinrVO).

Nach dem Aufenthalt in einem Risikogebiet und der Einreise nach Deutschland entfällt die Pflicht zur Quarantäne ab dem Zeitpunkt, ab dem Einreisende ein negatives Testergebnis nachweisen können. Hierfür gibt es aktuell zwei Möglichkeiten:

Nachweis eines negativen Testergebnisses bei der Einreise, das nicht älter als 48 Stunden sein darf. Dieses ärztliche Zeugnis muss in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein.

Testung unverzüglich nach der Einreise, wenn möglich direkt am Flughafen.

Bis zum Erhalt des Ergebnisses eines in Deutschland durchgeführten Tests besteht die Verpflichtung, sich unverzüglich in (häusliche) Quarantäne zu begeben. Wenn der Test negativ ist und sich keine Symptome auf COVID-19 zeigen, beendet dies momentan die Quarantänepflicht.“

„Schülerinnen und Schülern müssen sich nach der Rückkehr aus Risikogebieten regelmäßig in Quarantäne begeben (s.o.). Wenn sie dies missachten und dennoch zur Schule kommen, spricht die Schulleiterin oder der Schulleiter aufgrund des Hausrechts das Verbot aus, das Schulgelände zu betreten. Unabhängig von den rechtlichen Folgen stellt ein solches Verhalten einen schweren Verstoß gegen die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme in der Schule dar. Schülerinnen und Schüler in Quarantäne bleiben dem Unterricht aus Rechtsgründen fern. Dieser Umstand stellt keine Schulpflichtverletzung und keinen schulischen Pflichtenverstoß der Schülerin oder des Schülers dar. Das dem privaten Lebensbereich zuzurechnende Urlaubsverhalten ist durch schulrechtliche Maßnahmen (Bußgeldverfahren, Ordnungsmaßnahmen) nicht zu sanktionieren. Nach § 43 Absatz 2 Schulgesetz NRW müssen die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler im Falle eines Schulversäumnisses die Schule unverzüglich benachrichtigen und schriftlich den Grund mitteilen. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aufgrund der Verpflichtung zur Einhaltung von Quarantänemaßnahmen versäumt wird, kann die Schule im Fall der gesetzlichen Quarantäne gemäß § 3 CoronaEinrVO von den Eltern Nachweise über die Reise in ein Risikogebiet verlangen und im Fall einer behördlich angeordneten Quarantäne im Wege der Amtshilfe gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW beim Gesundheitsamt Erkundigungen einziehen, ob und ggfls. welche Maßnahmen dort aufgrund des Infektionsschutzgesetzes oder aufgrund der nach dem Infektionsschutzgesetz erlassenen Bestimmungen getroffen worden sind. Für die Nachholung quarantänebedingt nicht erbrachter Leistungsnachweise (Klassenarbeiten, Klausuren) gelten die Bestimmungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung.“